

Interpellation der FDP-Fraktion vom 10. März 2009 betreffend Einsatz des Regierungsrats für Vermittlungs- und Mediationslösungen bei der Projektbewilligung zwecks Vermeidung von Verzögerungen bei konjunkturrelevanten Infrastrukturprojekten; Beantwortung

Aarau, 29. April 2009

09.69

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage

"Ist der Regierungsrat bereit, sich auf allen Ebenen für Vermittlungs- und Mediationslösungen bei der Projektbewilligung einzusetzen, um Verzögerungen bei konjunkturrelevanten Infrastrukturprojekten durch Einsprachen und Beschwerden möglichst zu vermeiden?"

Es ist im Kanton Aargau bewährte Praxis, Fälle wenn immer möglich und zulässig, konsensual zu erledigen. So hat der Rechtsdienst des Regierungsrats als Instruktionsinstanz des Regierungsrats in den letzten 10 Jahren rund 50 % der Fälle konsensual erledigt, das Departement Bau, Verkehr und Umwelt im gleichen Zeitraum 58 %. Für das Verwaltungsgericht kommt die Erledigung von Verfahren durch Einigung unter den Parteien klar weniger in Frage, sie ist aber im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹ in § 19 nun ausdrücklich vorgesehen.

Die Bereitschaft des Regierungsrats, sich jederzeit um schnelle Lösungen zur Bewilligung von Infrastrukturprojekten (selbstverständlich auch kleineren Vorhaben) zu bemühen, ist über Jahre hinaus klar dokumentiert. Der Regierungsrat ist in seinem Handeln jedoch nicht frei, er muss die gesetzlichen Vorgaben dazu beachten.

¹ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.100)

Rechtlicher Rahmen für Konsenslösungen

a)

Grundsätzlich hat sich auch die informelle Verwaltungstätigkeit nach denselben Anforderungen zu richten, wie alles Verwaltungshandeln. So darf die Verwaltung keine Beschränkungen oder Leistungen verlangen, die inhaltlich nicht vorgesehen sind. Sie muss auch die allgemeinen Verfassungs- und verfahrensrechtlichen Vorgaben einhalten. Die Anforderungen an ein rechtstaatliches Verfahren müssen immer eingehalten sein. "Hüten muss sich die Verwaltung hauptsächlich davor, dass sie nicht rechtswidrigen faktischen Bindungen zum Opfer fällt. Es darf zu keinen Vorkehrungen oder Versprechen kommen, die das rechtliche Niveau nicht erreichen, es unzulässig übersteigen oder auf Kosten nicht vertretener Dritter oder der Allgemeinheit gehen, das Gesetz zum Tauschobjekt machen oder ungenügend transparent sind."^{2, 3}

b)

Vermittlungs- und Mediationsbemühungen können zwar Verfahren beschleunigen, sie führen aber nicht ausnahmslos zu guten Lösungen. Sie setzen zunächst einmal die Bereitschaft aller Beteiligten zu einer Verhandlungslösung voraus. Sodann ist zu bedenken, dass Vermittlungs- und Mediationslösungen – namentlich bei Grossprojekten – regelmässig einen grossen Zeitaufwand bedingen. Dieser Weg ist deshalb nur so lange sinnvoll, als daraus gegenüber der ordentlichen Abwandlung von Rechtsmitteln ein zeitlicher Vorteil absehbar ist. Zwar können Verfahren im Einverständnis aller sistiert werden (Art. 33b Abs. 1 VwVG), auch Sistierungen dürfen aber nicht unendlich dauern. Es ist in diesem Zusammenhang an Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung zu erinnern: Dieser verlangt eine Behandlung von Verfahren innert angemessener Frist. Die Verfahrensverantwortung – auch in zeitlicher Hinsicht – liegt letztlich immer bei der Behörde. Es ist also darauf zu achten, dass kein Konflikt mit dieser Bestimmung entsteht.

Deshalb muss der Staat verlangen, dass die Verfahrensbeteiligten ihren Standpunkt sofort nach Auflage des Projekts bekannt geben, damit alle Positionen und damit die Erfolgsaussichten einer Verhandlungslösung schnell bekannt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verhandlungslösung – gemessen am ordentlichen Instanzenweg – in zeitlicher und/oder materieller Hinsicht für den Kanton zu keinen Nachteilen führt.

² Thomas Pfisterer, Über Konsens- und Mediationslösungen im öffentlichen Recht (konferieren statt prozessieren), Basel 2002, N 30 und dort zitierte Literatur

³ Thomas Pfisterer, Grundzüge von Einigung und Mediation in Art. 33b VwVG, Ziff. III B 1.

c)

Im Lauf der Zeit verändern sich die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner eines Grossprojekts ebenso wie die Umweltbedingungen. Es ist deshalb für alle Beteiligten falsch, langfristige Verpflichtungen einzugehen. Vereinbarungen zwischen den Beteiligten als Resultate von Mediationsbemühungen sind deshalb zwingend zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist müssen sich die Parteien auf eine neue Verhandlungslösung einigen. Nur so wird den sich im Lauf der Zeit veränderten Gegebenheiten genügend Rechnung getragen.

d)

Im Fall des A1-Ausbaus Härkingen liegt die Zuständigkeit nicht bei den betroffenen Kantonen, sondern beim Bund. Der Regierungsrat hat deshalb keine Möglichkeit, gegen den Willen des Bundes bezüglich der Einsprachen tätig zu werden. Der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Hilfe und Unterstützung angeboten, bislang ohne Erfolg.

Schlussfolgerung

Der Regierungsrat sieht in Vermittlungs- und Mediationslösungen durchaus geeignete Mittel zur Beschleunigung von Verfahren und er macht davon auch Gebrauch, wo immer dies sinnvoll erscheint. Auch bei Vermittlungs- und Mediationslösungen ist der Rahmen der gesetzlichen Ordnung zu beachten, sowohl hinsichtlich des Resultats wie auch mit Blick auf die Verfahrensdauer. Es kann nicht sein, dass der Kanton zum Erreichen des endgültigen Resultats mehr Zeit aufwendet und/oder mit einer einvernehmlich erzielten Lösung materiell weniger erreicht als bei einer Abklärung durch die Gerichte.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU